

Thema

Auslegung einer Tilgungsabrede aus einer Kapitallebensversicherung bei endfälligen Krediten

Zur Haftung der Bank beim Auftreten einer Tilgungslücke (§§ 607 I a.F.; 488 I 2 BGB n. F.)

Grundlagen

Wird innerhalb eines Darlehensvertrages mit einer Bank eine Lebensversicherung als Tilgungsträger vereinbart, welche das Darlehen zum Laufzeitende tilgen soll, kann eine Tilgungslücke entstehen, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Lebensversicherung die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages als ausreichend angesehene Ablauleistung zur vollständigen Darlehenstilgung am Ende der Laufzeit nicht ausreicht. Das OLG Karlsruhe hat in einer Entscheidung vom 04.04.2003 (NJW 2003, 2322) hierzu entschieden, wenn die Bank mit ihrem Kunden bei Abschluß des Darlehensvertrages vereinbart hat, daß die Auszahlung der Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehens **an Erfüllungs Statt** und nicht erfüllungshalber erfolgen soll, das Darlehen mit der Auszahlung der Lebensversicherungssumme in jedem Fall getilgt ist und das dementsprechende weitere Zahlungen des Kunden zur Rückführung des Darlehens beim Vorliegen einer Tilgungslücke nicht erforderlich sind. Dies ergebe die Formulierung im Darlehensvertrag, wonach „die Tilgung durch eine Lebensversicherung erfolgt“. Entsprechendes ergebe sich aus der Formulierung „das Darlehen wird getilgt durch eine Lebensversicherung“. Besondere Bedeutung komme dem Begriff „Tilgungslebensversicherung“ zu. Wer mit der Bankenpraxis der Kombination von Darlehensverträgen mit (Tilgungs-) Lebensversicherungen nicht vertraut sei, müsse diesen Begriff so deuten, daß durch die Lebensversicherung die Tilgung des Darlehens (endgültig) erledigt wird.

Aktuelles

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 20.11.2007 (VersR 2008, 540) demgegenüber festgestellt, solle bei endfälligen Krediten mit Tilgungsaussetzung die Tilgung aus einer Kapitallebensversicherung erfolgen, geschehe dies regelmäßig entsprechend § 364 II BGB **erfüllungshalber** und nicht an Erfüllungs Statt. Die Tilgung erfolge daher nur in Höhe der tatsächlich ausgezahlten Lebensversicherungsleistungen. Das Risiko, daß die Lebensversicherungsleistungen zur vollständigen Tilgung des Darlehens nicht ausreichen, habe grundsätzlich der Darlehensnehmer zu tragen. Bei der Entscheidung des OLG Karlsruhe (aaO) handele es sich um eine Einzelfallentscheidung. Die dort zu beurteilende Klausel sei wegen individueller Umstände vom OLG in einem Sinn ausgelegt worden, der nach den insofern zutreffenden Ausführungen des OLG nicht der üblichen Bankenpraxis entspreche.

Schlußbetrachtung

Nach der aufgezeigten Rechtsprechung des OLG Karlsruhe und des BGH (aaO) hat bei der vertraglichen Abrede einer Bank mit ihrem Kunden bei Abschluß eines Darlehensvertrages zusammen mit einer Kapitallebensversicherung zur Tilgung des Darlehens grundsätzlich der Darlehensnehmer das Risiko einer Tilgungslücke zu tragen. Nur unter besonderen Voraussetzungen, welche im Wege der Auslegung ergeben, daß die Auszahlung der Versicherungssumme zur Tilgung des Darlehens an Erfüllungs Statt und nicht erfüllungshalber erfolgen soll, kann eine Haftung der Bank für die vollständige Rückführung des Darlehens unabhängig davon, ob die Lebensversicherungsleistungen hierfür ausreichen, gegeben sein.

Unabhängig davon kommt ein **Schadenersatzanspruch** des Kunden gegenüber der Bank wegen **fehlerhafter Beratung** in Betracht. Die Bank ist in aller Regel zwar nicht gehalten, den Kreditbewerber von sich aus auf mögliche Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der gewählten Kreditart hinzuweisen. Etwas anderes gilt jedoch bei Abschluß eines Darlehensvertrages mit Absicherung mit einer Kapitallebensversicherung, da die mit dieser Vertragskombination verbundenen Nachteile für den durchschnittlichen Kreditbewerber weitgehend undurchschaubar sind. Die Bank ist daher nach Treu und Glauben gehalten, den Kreditbewerber im Rahmen der Vertragsverhandlung von sich aus über die spezifischen Vor- und Nachteile der Vertragskombination aufzuklären (BGH, VersR 1989, 596). Hat die Bank ihre danach bestehende Aufklärungspflicht nicht erfüllt oder sogar den Kunden verkehrt dahingehend beraten, daß wegen der Absicherung des Darlehens durch die Kapitallebensversicherung keine weiteren Aufwendungen für die Tilgung erfolgen brauchen und auch bezüglich des Darlehens keine Risiken bestehen, kann ein zum Schadenersatz führendes Beratungsverschulden der Bank gegeben sein.

++

Thema

Beratungsverschulden des Anlageberaters trotz Vorlage eines Chancen und Risiken der Kapitalanlage verdeutlichenden Prospekts Erforderlichkeit einer mündlichen Anlageberatung (§ 276 BGB a.F.)

Kurzer Beitrag

Der Anlageberater hat im Rahmen des Anlageberatungs- oder Anlagevermittlungsvertrages den Anlageinteressenten richtig und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände zu informieren, die für den Anlageentschluß des Interessenten von besonderer Bedeutung sind (BGH, VersR 1993, 1104 = NJW-RR 1993, 1114; VersR 2001, 240 = NJW-RR 2000, 998; VersR 2004, 238 = NJW-RR 2003, 1690; VersR 2007, 63 = NJW-RR 2007, 348; VersR 2007, 944).

In einer Entscheidung vom 12.07.2007 (VersR 2007, 1653) führt der BGH aus, ein **Anlageberater** könne sich einer Haftung mit Hinweis auf einen **Beteiligung prospekt**, in welchem Chancen und Risiken der Kapitalanlage hinreichend verdeutlicht werden, nicht entziehen, wenn er Risiken abweichend hiervon darstelle und mit seinen Erklärungen ein Bild zeichne, das die Hinweise im Prospekt entwerte oder für die Entscheidungsbildung des Anlegers mindere. Hierzu gehört insbesondere pauschale Aussagen des Anlageberaters wie

- es handele sich um „eine der sichersten Kapitalanlagen“
- undifferenzierte Aussagen über „garantierte“ Ausschüttungen, welche nicht den Angaben im Prospekt entsprechen.

++

Thema

Prospekthaftung (§ 311 II, III BGB n. F.) BGH zu den Aufklärungspflichten der Bank gegenüber dem Anleger

Grundlagen

Grundsätzlich ist eine Bankauskunft nur dann korrekt, wenn sie dem tatsächlichen Informationsstand der Bank entspricht und das vorhandene Wissen bei der Formulierung der Auskunft zutreffend umgesetzt worden ist (*Kümpel*, Bank- und Kapitalmarktrecht, 2.

Aufl., Rdnr. 2.2.4; *Weber in Hellner/Steuer*, Bankrecht und Bankpraxis, Rdnr. 1/59). Eine ins einzelne gehende Angabe der zur Verfügung stehenden und berücksichtigten Informationsquellen ist nicht erforderlich. Der BGH hat in einem Urteil vom 5.12.2000 (VersR 2002, 1245) ein Auskunftverschulden einer Bank angenommen, wenn in einem Verkaufsprospekt für eine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfond einer Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau mbH mit einer im Hinblick auf die Bonität der Gesellschaft wiedergegebenen günstigen Auskunft der Bank geworben wird. Stellt sich heraus, daß die durch die Bank erteilte, im Prospekt abgedruckte Auskunft letztlich falsch gewesen ist, sei eine Schadensersatzpflicht der Bank grundsätzlich gegeben (vgl. Allg. *Palandt/Heinrichs*, BGB, 62. Aufl., § 311 BGB, Rdnr. 30 ff.).

Aktuelles

In einer Entscheidung des BGH vom 24.7.2001 (VersR 2002, 1247) wurde zur Aufklärungs- bzw. Beratungspflicht einer Bank bei einer Optionsfrist ausgeführt, es bedürfe keiner Entscheidung, ob die Bank vor Ablauf der Optionsfrist Beratung oder Aufklärung schuldet (vgl. BGHZ 100, 117; 123, 126 = VersR 1993, 1236; VersR 2001, 1290 = WM 2000, 1441; WM 1995, 566; WM 1997, 811). Die Bank sei etwaigen Beratungs- und Aufklärungspflichten nachgekommen, wenn sie ihrem Kunden in einem Schreiben mitteilt: „Aufgrund der aktuellen Kurslage gehen wir davon aus, daß Sie an einer Optionsausübung nicht interessiert sind.“ Die darin enthaltene Empfehlung, die Optionsrechte nicht auszuüben, sei auch durch den weiteren Text des Schreibens bestätigt worden. Soweit in dem Schreiben auf zwei andere Möglichkeiten, auf den bevorstehenden Ablauf der Optionsfrist zu reagieren, nämlich des Verkaufs der Optionsscheine und der Ausübung der Optionsrechte; hingewiesen wurde, ändere dies nichts an der Empfehlung, die Optionsrechte nicht auszuüben, wenn der Kunde den klar und leicht verständlich formulierten Text des lediglich eine Seite umfassenden Schreibens der Bank und die nur drei Sätze enthaltende Anlage gleichwohl mißverstanden hat, so sei dies darauf zurückzuführen, daß er das Schreiben, wie er selbst vorgetragen hat, lediglich überflogen, d. h. Teile nicht oder nur völlig unzureichend zu Kenntnis genommen habe. Mit einem solch grob nachlässigen Verhalten habe die Bank insbesondere bei einem Akademiker, wie dem Kunden im vorliegenden Fall, der bereits seit fast 10 Jahren zahlreiche Wertpapiergeschäfte abgeschlossen und dabei auch schon Totalverluste erlitten hatte, dem also das mit solchen Geschäften verbundene Risiko bekannt war, nicht zu rechnen.